

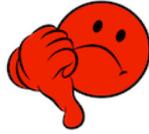
# DER SOCIAL MEDIA FAHRPLAN



Eigene Bilder veröffentlichen:	In der Regel kein Problem! Sie selbst sind Urheber des Bildes und können über die Bilder verfügen. Ausnahme: Personenfotografien (s.u.)
Vorschaubilder vor dem Veröffentlichen entfernen:	Das Vorschaubild ist optional und kann regelmäßig entfernt werden. Der Rest ist ein normaler Link und als solcher urheberrechtlich unproblematisch.
Fremde, rechtsverletzende Inhalte auf der eigenen Timeline ab Kenntnis löschen:	Wenn Dritte Inhalte auf ihre Timeline posten, haften sie dafür grundsätzlich erst, wenn sie Kenntnis von der Rechtswidrigkeit dieses Inhalts haben. Das bedeutet gleichzeitig, dass sie einen Inhalt unverzüglich entfernen müssen, wenn sich zum Beispiel der Urheber meldet und sie darauf hinweist, dass die Veröffentlichung rechtswidrig ist.
Vor dem Teilen, Posten, Liken sich nach der Urheberschaft erkundigen:	Wer fragt, gewinnt. Eine kurze Mail oder Privatnachricht räumt so manchen Zweifel aus dem Weg.



Bilder jeglicher Art nur einem kleinen, begrenzten Personenkreis zugänglich machen, indem die Privatsphäreneinstellungen angepasst werden:	Die Privatsphäreneinstellungen schützen rechtlich nicht vor Abmahnungen. Sie können das Risiko aber faktisch mindern, da es dann unwahrscheinlicher wird, dass ein Rechteinhaber einen vermeintlichen Verstoß überhaupt findet.
Inhalte fremder Seiten per „I Like“ – Button auf Facebook teilen:	Wenn eine Website den „I-like“-Button anbietet kann man davon ausgehen, dass der Artikel inklusive Bild geteilt werden darf. Aber Vorsicht: Dies gilt nur, wenn die notwendigen Rechte für das Bild beim Websitebetreiber vorhanden sind. Bei „seriösen“ Seiten sollte dies regelmäßig der Fall sein.
Bilder und Texte können zitiert werden:	Das Zitieren von Texten und Bildern ist nach § 51 UrhG möglich, unterliegt jedoch strengen Voraussetzungen, die zu beachten sind. Auf Facebook und Co. sind diese Voraussetzung nur schwer einzuhalten.



Veröffentlichen von Personenfotos nicht ohne Einwilligung der abgebildeten Personen:	Es gilt das „Recht am eigenen Bild“ nach § 22 KUG. Wenn keine Ausnahme des § 23 KUG vorliegt, sollten Bilder nicht veröffentlicht / verbreitet werden.
Niemals fremde Bilder ohne Erlaubnis veröffentlichen:	Bilder sind durch das UrhG geschützt. Ein Veröffentlichen / Verbreiten ohne Einwilligung ist eine Rechtsverletzung.
Niemals fremde Bilder ohne Urhebernennung veröffentlichen:	Die Urhebernennung ist nach § 13 UrhG Pflicht. Wenn man den Urheber nicht angibt, begründet dies Schadensersatz oder erhöht diesen um bis zu 100%.
Keine Musikvideos von YouTube verbreiten / einbinden:	Musikvideos sind schon bei YouTube regelmäßig unerlaubt veröffentlicht. Verteilt man diese weiter, wird zumeist eine Störerhaftung angenommen.

(Bilder: © Jan Engel - Fotolia.com)